

Die Gemeinde Kist erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) folgende

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)**

### **§ 1**

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 20.01.2022 wird wie folgt geändert:

#### **§ 25 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof, insbesondere
- a) das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
  - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
  - c) die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
  - d) die Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen und
  - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck),

obliegen dem vom Bestattungspflichtigen für diese Tätigkeiten zu beauftragenden Bestattungsunternehmen. Das Bestattungsunternehmen sowie Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen ihre fachliche Qualifikation gegenüber der Gemeinde nachweisen können.

- (2) Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes(GUV) kennen und beachten.
- (3) Das Öffnen und Schließen der Urnennischen ist den Nutzungsberechtigten nicht gestattet. Ebenso ist die Entnahme der Urnen und Verbringen an einen anderen Ort ohne Genehmigung der Gemeinde nicht zulässig.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft

Gemeinde Kist  
Kist, den 14.07.2023

*im Original gez.*

Volker Faulhaber  
1. Bürgermeister

